

über die \_\_\_\_\_ 7 \_\_\_\_\_ Sitzung des Stadtrates Pappenheim \_\_\_\_\_  
 am 05.06.14 \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Pappenheim \_\_\_\_\_  
 um 19.00 \_\_\_\_\_ Uhr Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses \_\_\_\_\_  
 Ende 20.30 \_\_\_\_\_ Uhr

Sämtliche 17 \_\_\_\_\_ Mitglieder des Stadtrates Pappenheim \_\_\_\_\_  
 waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** 1. Bürgermeister Sinn

**Schriftführer war:** Frau Popp

**Anwesend waren:**

- 1. Bgm. Sinn
- 2. Bgm. Dietz
- 3. Bgm. Wenzel
- StR Deffner
- StR Gallus
- StR Gronauer
- StR Halbmeyer
- StR Hönig
- StR Hüttinger
- StR Kreißl
- StR Lämmerer
- StR Obernöder
- StR Otters
- StRin Pappler
- StR Rusam
- StR Satzinger
- OS Loy
- OS Neulinger

Zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift - lt. Geschäftsordnung vom 08.05.08 -

1. Wegfall der Geheimhaltungsgründe festgestellt für die Tagesordnungspunkte Nr. ....

2. Kopie nur des Beschlusses zu TOP-Nr. ....  
 an die Presse weitergegeben.

Pappenheim, den .....  
 STADT PAPPENHEIM

Uwe Sinn  
 1. Bürgermeister

Außerdem waren anwesend  
 Herr Eberle, 9 Zuschauer

Entschuldigt abwesend waren  
 StRin Seuberth

Unentschuldigt abwesend waren  
 ./.

Beschlussfähigkeit war gegeben  war nicht gegeben

Die Sitzung war    öffentlich    Punkte    nichtöffentlich    Punkte

Lfd-Nr.

Sachverhalt

Abstimm.-Ergebnis

## **ÖFFENTLICH**

- 01 Bauanträge**
  - a) Firma Grillenberger - Antrag auf Steinbrucherweiterung**
  - b) Kraus Josef - Abweichung vom B-Plan Stöß II hinsichtlich Zaunart**
- 02 Ortssprecherwahlen 2014 -**  
**Verpflichtung der neu gewählten Ortssprecher von**
  - a) Geislohe**
  - b) Neudorf**
- 03 Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden**
- 04 Erwerb eines elektr. Ratsinformationssystems - Grundsatzentscheidung**

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschl. Abstimm. Ergebnis
01	<p>Bgm. Sinn begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Stadtratssitzung.</p> <p><b><u>Bauanträge</u></b> <b><u>a) Firma Grillenberger - Antrag auf Steinbrucherweiterung</u></b> <b><u>b) Kraus Josef - Abweichung vom B-Plan Stöß II hinsichtlich Zaunart</u></b></p> <p>Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage - Beginn der Beschlussvorlage -</p> <p><b>a) Firma Grillenberger - Antrag auf Steinbrucherweiterung</b> Die Firma Steinverwertungsgesellschaft Osterdorf GmbH beantragt die Erweiterung der bestehenden Steinabbauflächen im Norden Osterdorfs. Derzeit ist eine Fläche von 6,60 ha als Steinbruch genehmigt, die durch Flächen im Süden und Süd-West um insgesamt 2,15 ha erweitert werden soll. Im Regionalplan sind die entsprechenden Grundstücke als Vorranggebiet für den Abbau von Jura-marmor ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereiche eine Vorrangfläche Malmkalk vor. Von der geplanten Erweiterungsfläche mit 2,15 ha werden 1,66 ha tatsächlich als Abbaufäche genutzt. Sowohl entlang der südlichen Grenzen der Abbauflächen, also entlang der Gemeindeverbindungsstraße Geislohe-Osterdorf, als auch entlang des Feldweges "Schambacher Feldweg" wird ein 10 m breiter Schutzwall aus steinigem, nährstoffarmen Abraummaterial und Freisteinen errichtet. Die Höhe dieses Walls soll zwischen 2-3 m betragen. Ggf. wird noch ein Zaun zur Absturzsicherung errichtet. Das 2,15 ha große Areal soll nach und nach stufenweise abgebaut werden. Die Höhe der abzubauenen Schichten beträgt zwischen 50 und 60 m. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Osterdorf beträgt ca. 570 m. Die Betriebszeiten sollen unverändert bleiben (Mo.-Sa. 07.00 bis 19.00 Uhr, aus-nahmsweise 06.00-20.00 Uhr). Der vorhandene Fuhrpark bzw. die eingesetzten Maschinen bleiben ebenfalls unverändert. Die Erschließung erfolgt nach wie vor über die Gemeindeverbindungsstraße Geislohe-Osterdorf und im weiteren Verlauf über die Feldwege "Schambacher Feldweg" und "Steinbruchweg". Lt. Antragsunterlagen werden für den Abtransport von Materialien max. ca. 12 LKW-Fahrten pro Tag erfolgen. Entsprechend der TA Lärm ist eine erhöhte Lärmbelastigung durch den Transportverkehr erst ab ca. 100 LKW-Fahrten zu erwarten. Seitens des Landratsamtes wurde die Stadt Pappenheim um Stellungnahme als TöB sowie um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten. Durch die geplante Abbauerweiterung ist insbesondere die GV-Straße Geislohe-Osterdorf tangiert. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die entsprechend geplante Absturzsicherung entlang der Verkehrsflächen insbesondere entlang der GV-Straße zweckmäßig. Die Standfestigkeit des Straßenkörpers darf durch den Steinabbau nicht beeinträchtigt werden, entsprechend notwendige Maßnahmen zur Sicherung bzw. zum Erhalt wären durch den Steinbruchbetreiber auf dessen Kosten durchzuführen. Soweit gewünscht könnten im Rahmen eines Bodengutachtens vorab entsprechende Untersuchungen zur Wirkung des Steinabbaus auf den Straßenkörper untersucht werden. Die Standsicherheit der geplanten Böschung wäre ebenfalls zu gewährleisten und ggf. nachzuweisen (Standsicherheitsnachweis) soweit dies gewünscht wird. Der Bauausschuss begutachtete die Situation am 22.05.14 vor Ort.</p> <p>Ergebnis: Die geplante Böschung entlang der GV-Straße ist dem Höhenverlauf der GV-Straße anzupassen. Die Zufahrt über den sog. Steinbruchweg (städtisches Grundstück) und im weiteren Verlauf auf dem Firmen Grundstück ist zu asphaltieren, um die Verunreinigung der GV-Straße durch Schotter und Staub zu verringern bzw. gänzlich zu vermeiden. Die GV-Straße ist durch den Antragsteller bei Verunreinigung zu reinigen.</p>	

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	BeschlußAbstimm. Ergebnis
	<p>- Ende der Beschlussvorlage -</p> <p>StR... brachte vor, dass OS... aus Geislohe an ihn herangetreten ist und darum gebeten hat, auf der anderen Seite zum Schutzwall zur Abbruchkante hin einen Bauzaun aufzustellen, damit er als Schäfer diesen Schutzwall als Schaftriebweg verwenden kann. StR... nahm daraufhin mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Frau Auinger - Untere Naturschutzbehörde) Kontakt auf. Herr Grillenberger bekommt vom LRA die Auflage diesen Bauzaun zur Abbruchkante hin aufzustellen, sodass die Schafe von Herrn Neulinger den Schutzwall gefahrlos abgrasen können.</p> <p>StR... erwähnte, dass die Firma Grillenberger keine Gewerbesteuer bezahlt. Die Anwohner in Osterdorf werden seitens der Firma Grillenberger mit Lärm und Staub belastet. Er schlägt vor, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h für LKW über 7,5 t) für LKWs, die die Ortsdurchfahrt benutzen, eingeführt werden soll. Des Weiteren äußerte er, dass die Straßen stark beschädigt werden. Laut StR... muss die Länge der Asphaltierung der Straße noch geklärt werden. Bgm. Sinn warf daraufhin ein, er wisse nicht genau in wie weit die Stadt Pappenheim die Möglichkeit hat, eine Asphaltierung seitens der Betreiberfirma zu fordern.</p> <p>Herr Eberle erklärt, dass das gemeindliche Einvernehmen entweder erteilt oder abgelehnt werden kann. Als Träger öffentlicher Belange kann die Stadt Pappenheim durchaus ihre Bedenken zum Ausdruck bringen und hoffen, dass das LRA dies in Form von Auflagen umsetzt. Herr Eberle sieht kein Problem, dass als Träger öffentlicher Belange eine entsprechende Streckenlänge mit angegeben wird. Er weist darauf hin, dass es sich um zwei verschiedene Rechtsgebiete handelt, zum einen um das Baurecht, zum anderen um das Verkehrsrecht. Die Stadt Pappenheim kann als untere Verkehrsbehörde die Asphaltierung später trotzdem noch fordern, auch wenn das LRA der Empfehlung im Baurecht nicht folgt.</p> <p>StR... bringt ein, dass der Vorschlag über die Geschwindigkeitsbegrenzung ins Auge gefasst werden soll.</p> <p>Die Hauptbelästigungszeit wird um ca. 5:45 am Morgen sein.</p> <p>Bgm Sinn erwähnt, dass die Beanspruchung der Straße und die daraus resultierenden Schäden erheblich sein werden, teilweise sind diese jetzt schon erkennbar. Die Bewohner Osterdorfs werden am Ende die „Leidtragenden“ sein, denn diese müssen die Straßenschäden in Form der Straßenausbaubeitragsatzung bezahlen. Ein großes Problem ist weiterhin, dass der Abtransport durch das Dorf führt.</p> <p>StR... bittet um zwei Abstimmungen (gemeindliches Einvernehmen + Träger öffentlicher Belange)</p> <p><b><u>Beschluss 1: Gemeindliches Einvernehmen</u></b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Antrag der Fa. Steinverwertungsgesellschaft Osterdorf GmbH, Heidenheim-Degersheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p><b><u>Beschluss 2: Träger öffentlicher Belange</u></b></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange werden folgende Anregungen vorgebracht, die in den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes zu übernehmen sind:</p> <p>a) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Gemeindeverbindungsstraße Geislohe-Osterdorf sowie der öffentlichen Feld- und Waldwege ist ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen von</p>	<p><b>11:5</b></p>

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	Beschl. Abstimm. Ergebnis
	<p>Grundstücksgrenze zur ersten Abgrabungsstufe einzuhalten.                      Die Standfestigkeit des Straßenkörpers darf durch den Steinabbau nicht beeinträchtigt werden, entsprechend notwendige Maßnahmen zur Sicherung bzw. zum Erhalt sind durch den Steinbruchbetreiber auf dessen Kosten durchzuführen. Soweit Mängel am Straßenkörper festgestellt werden, die durch den Steinabbau verursacht werden, hat der Steinbruchbetreiber die Kosten der Sanierung zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen.</p> <p>b) Der Höhenverlauf der geplanten Absturzsicherung bzw. des geplanten Schutzwalls ist dem Geländeverlauf der GV-Straße Geislohe-Osterdorf anzupassen.</p> <p>c) Die Zufahrt über den soq. Steinbruchweg (städtisches Grundstück) und im weiteren Verlauf auf dem Firmen Grundstück ist zu asphaltieren, um die Verunreinigung der GV-Straße durch Schotter und Staub zu verringern bzw. gänzlich zu vermeiden. Die GV-Straße ist durch den Antragsteller bei Verunreinigung zu reinigen.</p> <p>Die Standsicherheit der geplanten Böschung wäre ebenfalls zu gewährleisten und nachzuweisen</p> <p><b>b) Kraus Josef - Abweichung vom B-Plan Stöß II hinsichtlich Zaunart</b>                      - Beginn der Beschlussvorlage -                      Herr Josef Kraus beabsichtigt entlang der westlichen Grenze seines Grundstücks "An der Eisengrube" den bestehenden Holzzaun durch einen Doppelstabmattenzaun zu ersetzen. Der Zaun soll teilweise mit Steinen befüllt, also als Gabionenmauer ausgeführt werden. Lt. Bauherr erfolgt dies jedoch nur in geringem Maß. Zwischen dem Metallzaun sollen Holzelemente für Auflockerung sorgen. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "An der Stöß II". Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen als Holzzaun mit senkrechten Latten oder als verputztes Mauerwerk mit halbrunder oder pultförmiger Abdeckung bei einer max. Höhe von 1,10 m zulässig sind. Das von Hr. Kraus geplante Vorhaben entspricht dieser Festsetzung hinsichtlich der Zaunart nicht. Hr. Kraus beantragt eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes. Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO handelt es sich beim Vorhaben von Hr. Kraus um ein verfahrensfreies Bauvorhaben, für das es keines förmlichen Bau genehmigungsverfahrens bedarf. Jedoch entspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie oben dargestellt und es wurde eine Befreiung beantragt. Gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde über die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) GeschO liegen derartige Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats. Entsprechend § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder</li> <li>2. Die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder</li> <li>3. Die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde</li> </ol> <p>und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.                      Die Erteilung der entsprechenden Befreiung steht im Ermessen der Gemeinde. Die Grundzüge der Planung scheinen durch eine derartige Abweichung nicht berührt; die Grundkonzeption des Bebauungsplanes wird nicht berührt. Die</p>	<p><b>15:1</b></p>

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	BeschlußAbstimm. Ergebnis
----------	-------------	---------------------------

Abweichung erscheint auch aus städtebaulicher Sicht vertretbar und steht im Einklang zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Nachdem der Zaun entlang des Weges errichtet werden soll, werden nachbarliche Belange wohl nicht tangiert. Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vor dem Hintergrund, dass lt. Bebauungsplan auch verputztes Mauerwerk als Grundstückseinfriedung zulässig wäre und auch die vorgeschriebene Höhe eingehalten wird, erscheint die Erteilung einer entsprechenden Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.

Als mögliche Auflage könnte beispielsweise eine Begrenzung der Gabionenausführung auf eine gewisse Gesamtlänge entlang der Grenze (Länge 30 m) formuliert werden, um sicher zu stellen, dass keine geschlossene Gabionenwand errichtet wird. Oder die Ausführung als Gabionenmauer wird gänzlich abgelehnt.

*Hinweis der vorherige Antrag von Hr. Kraus, der eine Höhe von 1,80 m vorsah und im BA am 01.04.14 besprochen wurde, wurde zurückgenommen.*

- Ende der Beschlussvorlage

Herr... erkundigte sich, welche Höhe der Zaun (Gabionenmauer) maximal haben soll. Herr Eberle antwortete, dass lt. Bebauungsplan max. 1,10 m zulässig sind. Herr... bittet darum, dass die Höhenangabe von 1,10 m in den Beschluss mit aufgenommen wird.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Vorhaben BA Nr. 13/2014 von Herrn Josef Kraus, Pappenheim zur Änderung der Zaunanlage bezüglich der Zaunart (vorgeschrieben Holzzaun oder Mauerwerk, geplant Doppelstabmattenzaun und Gabionenmauer) eine isolierte Befreiung gem. Art. 63 BayBO i.V.m. § 31 BauGB von der Festsetzung Nr. 10 des Bebauungsplanes "An der Stöß II" zu erteilen.

*Es sind folgende Auflagen einzuhalten:  
Die Länge der Gabionenmauerausführung darf im Bereich des öffentlichen Weges höchstens 75 % betragen und die Gesamthöhe darf 1,10 m nicht überschreiten.*

Bei der Bestimmung der Auflagen schlug Bgm. Sinn vor, das Gesamtmaß in einer Prozentzahl anzugeben. StR Kreißl stimmte dem Vorschlag von Bgm. Sinn zu.

**16:0**

**02**

**Ortssprecherwahlen 2014 - Verpflichtung der neu gewählten Ortsprecher von**  
**a) Geislohe**  
**b) Neudorf**

Bgm. Sinn verweist auf die Beschlussvorlage.

- Beginn der Beschlussvorlage -

Die beiden Ortsteile Geislohe und Neudorf sind nach der Kommunalwahl 2014 im Stadtrat nicht mehr durch ein Ratsmitglied vertreten.

Gem. Art. 60 a der GO können für diese Ortsteile Ortssprecher gewählt werden, wenn mind. ein Drittel der in diesen Ortsteilen ansässigen Gemeindebürger die Einberufung einer Ortsversammlung beantragt.

Bürgermeister Sinn ging davon aus, dass es weiter gewünscht ist, dass

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	BeschlußAbstimm. Ergebnis
----------	-------------	---------------------------

Ortssprecher für die nicht vertretenen Ortsteile gewählt werden, und lädt deshalb zu Ortsversammlungen am 27. + 28.05.14 ein, bei denen für Geislohe und Neudorf Ortssprecher gewählt werden.

Für den Ortsteil Geislohe wurde am 27.05.2014 Herr Erich Neulinger gewählt.

Für den Ortsteil Neudorf wurde am 28.05.2014 Herr Heiko Loy gewählt.

Die beiden neuen Ortssprecher sind nicht wie Stadtratsmitglieder zu vereidigen, aber gem. Art. 56 a GO zur Geheimhaltung verpflichtet.

Ein Ortssprecher darf an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und all seiner Ausschüsse beratend und ohne Stimme teilnehmen, daneben hat er/sie ein Antragsrecht.

Gem. Art 60 a Abs. 2 Satz 2 der GO kann der Stadtrat durch Regelung in der Geschäftsordnung die Rechte der Ortssprecher dahingehend beschränken, dass diese ihre Rechte lediglich in örtlichen Angelegenheiten (also nur bei Themen des vertretenen Ortsteils) haben.

- Ende der Beschlussvorlage -

Bgm. Sinn weist die beiden Ortssprecher nochmals auf die Geheimhaltung hin (Art. 56 a GO).

Ein Beschluss zu diesem TOP ist nicht zu fassen.

**03**

**Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zum Vorsitzenden**

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage

- Beginn der Beschlussvorlage -

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes in der Stadt Pappenheim führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1, Buchstabe e) ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

Gem. den Festlegungen des Stadtrates der Konst. Sitzung vom 10.05.14 sind aktuell folgende Personen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses:

Rechnungsprüfungsausschuss

	Mitglied	Stellvertretung
SPD	Gronauer	Kreißl
SPD	Pappler	Rusam
CSU	Gallus	Obernöder
CSU	Halbmeyer	Deffner
FW	Otters	Dietz
BL	Lämmerer	Wenzel

Vom Stadtrat ist deshalb ein Mitglied zum Vorsitzenden, ein weiteres zum stv. Vorsitzenden zu bestimmen.

- Ende der Beschlussvorlage -

StR... schlägt Herrn Otters von der CSU-Fraktion als Ausschussvorsitzenden vor. Herr Otters war vorher bereits sechs Jahre in diesem Ausschuss tätig. Außer-

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	BeschlußAbstimm. Ergebnis
04	<p>dem bringt er berufsbedingt Erfahrung mit.                      Als Stellvertreter schlägt StR... Herrn Gallus vor.</p> <p><b><u>Beschluss:</u></b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Herrn StR Otters zum Vorsitzenden des RPA zu bestimmen.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Herrn StR Gallus zum stellv. Vorsitzenden des RPA zu bestimmen.</p> <p><b><u>Erwerb eines elektr. Ratsinformationssystems - Grundsatzentscheidung</u></b></p> <p>Bgm. Sinn verweist auf die Beschlussvorlage.                      - Beginn der Beschlussvorlage -                      Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von 2 langjährigen Gemeindedienern entstand der Gedanke, künftig u.a. die Ladung des Stadtrates im Rahmen eines elektr. Ratsinformationssystems durchzuführen, hierdurch entstehende Einsparungen hätten für die Finanzierung der entspr. Software verwendet werden können. Auf Initiative der Verwaltung haben die bei den großen Hersteller von Kommunalsoftware, die AKDB und die Kommuna zwischenzeitlich ihre Produkte vorgestellt, einige Stadträte waren bei den Präsentationen anwesend.                      Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass ein Ratssystem auf Grund von rechtl. Bedenken nach wie vor das bisherige Ladungssystem mit schriftlicher Einladung gegen Nachweis nicht ersetzen kann, somit auch weiterhin zweigleisig gefahren werden müsste (unabh. davon, ob evtl. auch einzelne Mitglieder des Stadtrates weiterhin über den Papierweg informiert werden wollen).                      Aus diesem Grund sind auch weiterhin Gemeindediener für die Ortsteile zu beschäftigen, die die Zustellung der schriftlichen Ladung in Papierform gegen Nachweis übernehmen, eine Kompensation der Kosten ist somit nicht möglich.                      Die beiden vorgestellten Produkte zeigten, dass die Programme eine Vielzahl von Möglichkeiten bieten.                      Andererseits erfordern diese aber auch einen erheblichen Mehraufwand im Verwaltungsbereich, nicht nur während der üblichen Einführungsphase auch in der Folgezeit, insbesondere, weil das Systems nicht das bisherige ersetzt, sondern dieses parallel weiter betrieben werden muss.                      Eine Rückfrage bei einer Nachbarstadt ergab, dass diese eines der beiden vorgestellten Programme im Einsatz haben, damit aber nur bedingt zufrieden ist. Diese trägt sich derzeit mit der Entscheidung hier evtl. eine sog. Open-Source-Lösung (kostenlose Software) einer großen Stadt zu übernehmen.                      In Anbetracht der Situation, dass aktuell im Hauptamt der Stadt Pappenheim nur noch 3 Personen beschäftigt sind, und hier große Projekte wie u.a. die Sanierung der Innenstadt, die Dorferneuerungen Bieswang, Ochsenhart und Osterdorf, der Breitbandausbau, die Einführung der gespl. Abwassergebühr, die Generalsanierung der Abwasseranlagen, die Aufarbeitung der Prüfungsberichte der Jahre 2003 bis 2012 sowie die Umsetzung des Stellengutachtens anstehen, ist die zusätzl. Einführung eines Ratssystems, das unbestritten einige Vorteile hätte, kritisch zu betrachten, evtl. sollte die Entscheidung der Nachbarstadt abgewartet werden.                      - Ende der Beschlussvorlage -</p> <p>StR... erläuterte, dass das Ratssystem eine Erleichterung im Informationsfluss ist,</p>	16:0



Lfd.-Nr.	Sachverhalt	BeschlußAbstimm. Ergebnis
	<p>er spricht sich für das Ratsinformationssystem aus. Er betrachtet die Sitzungsvorlage als kritisch. Herr... möchte von Herrn Eberle wissen, wie die Verwaltung zur Einführung eines Ratsinformationssystems steht.</p> <p>Herr Eberle antwortete, dass das Ratsinformationssystem Möglichkeiten bietet, die die Verwaltung bis jetzt noch nicht hatte. Herr Eberle erklärte außerdem, dass dieses System die Papierladung nicht ersetzen kann, die Amtsdienere sollen auch in Zukunft erhalten bleiben. Die Verwaltung wird sich keinesfalls der Einführung eines solchen Systems verweigern. Allerdings wird die Einführung in der Anfangsphase für die Verwaltung eine zusätzliche Belastung darstellen.</p> <p>StR... meinte, dass sich ein solches Ratsinformationssystem gerade jetzt in der neuen Legislaturperiode anbieten würde. StR... wird sich in der Grundsatzentscheidung positiv aussprechen, in der Zukunft könnten elektronische Ratssysteme nicht vermieden werden. StR... äußerte, dass in der jetzigen Legislaturperiode die Transparenz und der Informationsfluss unbedingt optimiert werden muss. Auch er spricht sich für das Ratsinformationssystem aus. Des Weiteren stellte Herr Eberle fest, dass mit der Einführung diese Systems auch die Geschäftsordnung im Punkt „Ladung“ nachzubessern ist.</p> <p><b><u>Beschluss:</u></b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Einführung einer sog. Ratsinformationssystemsoftware.</p> <p>Zum Ende des öffentlichen Teils erkundigte sich StR... nach seinem Antrag vom 27.05.2014. Die einzelnen Abstimmungen die im SEK-U-Rat getroffen werden sollen vorher im Stadtrat behandelt werden, bevor sie zum Planer gehen. Bgm. Sinn erklärte, dass in der Vergangenheit die Empfehlungen des SEK-U-Rates immer zuerst in den Stadtrat gegeben wurden, es wurde genauso verfahren wie von StR... beantragt.</p> <p>StR... lässt hierzu im Protokoll niederschreiben: Die Beschlüsse vom 20.05.2014 sind noch nicht an den Planer weiterzugeben bzw. noch nicht in den Plan einzupflegen.</p> <p>StR... fragte heute in der Verwaltung nach den Straßensanierungsarbeiten nach. Laut Herrn Eberle können die Arbeiten im Wasser- und Straßenbereich vergeben werden.</p> <p>StR... wies auf einen Termin des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.06.2014 bzgl. verschiedener Punkte hin, die noch zu behandeln sind. Er bittet darum, diese offenen Punkte noch zu klären. Falls die offenen Punkte bis zum 30.06.2014 nicht geklärt werden können, soll der Stadtrat darüber kurz informiert werden.</p> <p>StR... wies auf die Dorferneuerung Ochsenhart hin. Die Verwaltung ist bestrebt, dass die Aufklärungsversammlung bzgl. der Kostenfrage noch vor der Sommerpause stattfindet. Die Berechnung der Kosten wird 3 - 4 Wochen Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen.</p> <p>StR... erläuterte, dass im Haushalt u.a. ein Überzug für die GV-Straße Osterdorf-Geislohe beschlossen wurde. Falls die Straße überzogen werden soll, sollte dies zeitnah geschehen.</p> <p>Abschließend lädt StR... im Namen aller Stadträte von Bieswang und Ochsenhart die Stadträte sowie die neu gewählten Ortssprecher herzlich zur Bieswanger Kirchweih ein. Treffpunkt ist am Kirchweihfreitag um 19:30 Uhr.</p> <p>Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bgm. Sinn für die Aufmerksamkeit und beendet um 19.40 Uhr den öffentlichen Teil der heuti-</p>	<p><b>16:0</b></p>

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift** über die .....öffentliche Sitzung Nr. .... 7.....Seite 10.....  
des .....Stadtrates Pappenheim .....am.....05.06.14.....

Lfd.-Nr.	Sachverhalt	BeschlußAbstimm. Ergebnis
	gen Stadtratssitzung.	